Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlage-Nr.
1192/2011

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Hundeverbotsschilder am Kalker Stadtgarten (02-1600-70/10)

Beschlussorgan
Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Beratungsfolge	**Abstimmungsergebnis**						
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Bezirksvertretung 8 (Kalk)		☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative
Die Bezirksvertretung Kalk bedankt sich bei dem Petenten für die Eingabe und bittet die Verwaltung verstärkt auf die ordnungsgemäße Hundehaltung in den Grünflächen zu achten.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen
Der Petent, der Kalker Stadtgarten e.V. regt ein Hundeverbot im Kalker Stadtgarten an.

Gemäß Grünflächenordnung ist das angeleinte Mitführen von Hunden in den städtischen Grünanlagen bis auf wenige explizit benannte Ausnahmen erlaubt. Ein Hundeverbot besteht nach § 7 Ziffer 2 dieser Verordnung ausschließlich für folgende Anlagen: Botanischer Garten, Forstbotanischer Garten, Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen und Liegewiesen sowie auf in öffentlichen Grünflächen gelegenen Spiel- und Bolzplätzen.

Nach § 7 Ziffer 4 der Grünflächenordnung sind Hundehalter bzw. Hundeführer jedoch verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot unverzüglich zu beseitigen. Inzwischen wurde durch die Abfallwirtschaftsbetriebe sogar ein Hundekottütenspender unmittelbar vor dem Eingang zum Stadtgarten an der Kalker Hauptstraße installiert, damit Hundehalter dort kostenlos die zur Entfernung der Hinterlassenschaften ihrer Tiere erforderlichen Beutel entnehmen können.

Grundsätzlich besteht im dicht besiedelten und bebauten Stadtgebiet Köln das Problem, Hunde artgerecht halten zu können. Das unangeleinte Mitführen von Hunden ist fast ausschließlich auf den Hundefreilaufflächen möglich, die in Teilbereichen der vorhandenen Grünanlagen eingerichtet wurden. Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleinten Auslauf von Hunden. Die Interessenskonflikte zwischen Bürgern mit und ohne Hund haben jedoch zugenommen. Das führt dazu, dass bei Auseinandersetzungen immer öfter die Behörden zur Klärung eingeschaltet werden.

Bedingt durch die Tatsache, dass die Stadtbezirke und Stadtteile mit mehr oder weniger Grünanlagen von unterschiedlicher Größe ausgestattet sind, war eine gleichmäßige Verteilung der Hundefreilaufflächen im Stadtgebiet nicht möglich. Allein dadurch, dass einige Hundehalter von ihrem Wohnort bis zum Erreichen einer Hundefreilauffläche eine erhebliche Wegstecke zurücklegen müssen, haben sie bereits starke Einschränkungen in ihren Rechten hinnehmen müssen. lm Stadtteil Kalk, der - bedingt durch seine industrielle Vergangenheit - nur sehr wenige Parkanlagen aufweist, gibt es eine einzige rund 1123 qm große Hundefreilauffläche im Bürgerpark Kalk.

Eine Notwendigkeit, den Park zur Vermeidung der Hundekot-Verunreinigungen für Hunde zu sperren, besteht nicht, da Hundehalter ohnehin verpflichtet sind, diese zu entfernen. Die Bußgelder für Verstöße gegen die Grünflächenordnung und die Kölner Straßenordnung wurden gerade erst zum 01.01.2011 angehoben. Danach kann die Ordnungswidrigkeit ,,verbotene Verunreinigung durch Hund nicht unverzüglich beseitigen" mit Bußgeld in Höhe von 35 bis 100 Euro geahndet werden.

Über die bestehende Anleinpflicht und die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen hinaus besteht keine Möglichkeit, in Grünanlagen ein generelles Hundeverbot festzulegen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.1